Programmbedingungen zum MAS Nachhaltige Quartier- und Siedlungsentwicklung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

vom 02.11.2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 02.11.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms ist Nadine Käser.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

[1] Die Programmgebühr beträgt CHF 25'480 für alle konstitutiven CAS-Programme plus CHF 5'500 bzw. CHF 4'400 je nach Version des Abschlussprogramms MAS Thesis (regulär oder kompakt). Nicht eingeschlossen sind etwaige Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Literatur und Mobilität. Die Gebühren (Gesamt- oder Teilrechnungen) und allfällige Zusatzkosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

[2] Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

[3] Die administrative Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises beträgt CHF 250. Etwaige zusätzliche Begleitstunden für die Wiederholung eines Leistungsnachweises werden durch die Weiterbildungsadministration nach zum Zeitpunkt der Wiederholung gängigen Stundensätzen der Dozierenden separat in Rechnung gestellt.

[4] Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 1 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 10 Plätze angeboten.

[5] Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

[1] Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Nach Anmeldeschluss eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

[2] Allfällige Spezifikationen und Termine zum Zulassungsverfahren werden im Web FHNW publiziert. Informationen über Absage oder Verschiebung des Programms ergehen spätestens bis 30 Tage vor Programmstart.

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Die Zeitpläne der konstitutiven Veranstaltungen gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangaben werden im Web FHNW publiziert. Grundsätzlich besteht über das Programm hinweg eine Präsenzpflicht, welche sich aus den entsprechenden Angaben in allen konstitutiven CAS-Programmen sowie im Abschlussprogramm MAS Thesis ergibt.

6. Leistungsnachweise

[1] Für die Leistungsnachweise der drei für den MAS konstitutiven CAS-Programme, siehe die jeweiligen Programmbedingungen.

[2] Die MAS Thesis ist in einer fachlich angemessenen, stilsicheren und verständlichen Sprache und formal korrekt in der Regel in Deutsch abzufassen. Begriffe sind konsistent zu verwenden. Die einbezogene Literatur ist auszuweisen. Die formalen Voraussetzungen, welche im Leitfaden zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW festgehalten sind, sind einzuhalten.

[3] Die MAS Thesis hat einen Umfang von 90’000-140'000 Zeichen aufzuweisen (inkl. Leerzeichen, ohne Anhänge und Verzeichnisse).

[4] Die MAS Thesis wird von der MAS-Programmleiterin, dem MAS-Programmleiter oder einer anderen wissenschaftlich qualifizierten Fachperson begleitet. Die Teilnehmenden wählen Thematik und Fragestellung für ihre MAS Thesis im Themenbereich des gewählten MAS-Programms und stimmen diese mit der MAS-Programmleiterin bzw. dem MAS-Programmleiter ab.

[5] Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Begleitung der MAS Thesis im Umfang von insgesamt sechs Stunden, individuell oder in Form von Kolloquien. Die Begleitung richtet sich auf inhaltliche und methodische Aspekte der MAS Thesis. Sie obliegt in der Regel der MAS-Programmleiterin, dem MAS-Programmleiter, einer/einem Dozierenden der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder einer externen Fachperson bzw. Expert/in, welche/r in das MAS-Programm involviert ist. Die Inanspruchnahme individueller Begleitungseinheiten erfolgt durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer (Holprinzip), die Begleitung durch Kolloquien erfolgt nach Absprache.

[6] Die Ergebnisse der MAS Thesis werden im Rahmen des Abschlusskolloquiums des Abschlussprogramms MAS Thesis durch die Verfasserin/den Verfasser präsentiert und zur Diskussion gestellt. Das Abschlusskolloquium wird nicht bewertet. Ist eine Teilnahme am Abschlusskolloquium nicht möglich, muss in der Regel die Abmeldung mit Begründung 30 Tage vor dem Abschlusskolloquium an die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter und an die Weiterbildungsadministration gemeldet werden. Teilnehmende, die für das Abschlusskolloquium verhindert sind, präsentieren ihre Ergebnisse in der Regel im darauffolgenden Abschlusskolloquium.

7. Inkrafttreten

[1] Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. Dezember 2026.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Nadine Käser

Leiterin des Programms, Hochschule für Soziale Arbeit

Olten, 2. November 2026

genehmigt von Verantwortliche/r Geschäfte Weiterbildung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW